



**Audit Committee
Institute e.V.**

Nachhaltigkeits- berichterstattung

EINIGUNG ERZIELT

Gefördert durch



Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte soll erweitert werden – Einigung auf EU-Ebene

Ende Juni 2022 haben das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung über die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) erzielt.¹ Änderungen im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission vom April letzten Jahres² ergeben sich vor allem im Hinblick auf den Anwendungsbereich und -zeitpunkt.

Die vorläufige Einigung muss nun noch offiziell vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt werden.³ In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Neuerungen der CSRD – aktualisiert im Hinblick auf die Einigung auf EU-Ebene – zusammengefasst. —————>



1 Online abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2022/06-30/corporatesustainabilityreporting_provisionalagreement_EN.pdf

2 Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21.4.2021, COM(2021) 189 final; zur Umsetzung der »ersten« CRS-Richtlinie in Deutschland und den aktuellen Anforderungen an die CSR-Berichterstattung siehe unter https://audit-committee-institute.de/media/aci_folder_2017_csr-richtlinie.pdf

3 Stand 30.6.2022

Geplante Weiterentwicklung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Für Geschäftsjahre ab Anfang Januar 2024 soll die Richtlinie auf diejenigen Unternehmen Anwendung finden, die derzeit schon zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind; dies sind große⁴ kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen mit jeweils mehr als 500 Mitarbeitern.

Für Geschäftsjahre ab Anfang Januar 2025 soll die Pflicht auf alle großen Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften und – rechtsformunabhängig – Banken und Versicherungen ausgeweitet werden; das Überschreiten der Schwelle von 500 Mitarbeitern sowie die Kapitalmarktorientierung bei Kapitalgesellschaften sind nicht mehr erforderlich.

Für Geschäftsjahre ab Anfang Januar 2026 sollen auch kapitalmarktorientierte KMUs – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen unter den Anwendungsbereich fallen. **Kapitalmarktorientierten KMUs** wird ein zweijähriger Übergangszeitraum eingeräumt: **Bis 2028** können sie auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichten, müssen dies aber im Lagebericht offenlegen und kurz erläutern.

Die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung auf **Konzernebene** tritt im Grundsatz bereits dann ein, wenn ein Unternehmen Mutterunternehmen einer großen Gruppe ist.

Für **große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften** gibt es im Konzern keine Befreiungsmöglichkeit von der Berichterstattungspflicht.⁵

Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die in der EU einen konsolidierten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren erzielt haben, sollen ebenfalls eine verkürzte (konsolidierte) Erklärung abgeben müssen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass es sich bei dem Tochterunternehmen um eine große Gesellschaft oder ein kapitalmarktorientiertes KMU handelt.⁶ Zweigniederlassungen sind nur berichtspflichtig, wenn sie u. a. einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt haben. Für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen gelten in Bezug auf den Anwendungszeitpunkt spezielle Übergangsfristen.

Ausweitung und Präzisierung der berichtspflichtigen Informationen

Der Inhalt der Berichterstattung wird erweitert und präzisiert. Berichtet werden muss in Zukunft insbesondere nicht nur über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sondern auch über **Corporate Governance-Aspekte**. Informiert werden muss dabei etwa über die Rollen von Vorstand und Aufsichtsrat, ihre Nachhaltigkeitsexpertise sowie die Unternehmensethik und -kultur, einschließlich Lobbyaktivitäten.

Darüber hinaus müssen u. a. die **Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie die **Kompatibilität der Unternehmensplanung mit dem Pariser Klimaziel** der Begrenzung der Erderwärmung von nicht mehr als 1,5 Grad Celsius offengelegt werden. Zu berichten ist außerdem, inwieweit **Stakeholderinteressen und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** berücksichtigt werden. Berichtet werden soll auch über das Vorhandensein eines mit Nachhaltigkeitsfragen verknüpften **Anreizsystems für Vorstand und Aufsichtsrat**. Des Weiteren sind im Bericht **zeitliche Ziele – auch bezogen auf die geplanten CO₂-Einsparungen bis 2030 und 2050 – und Zielerreichungen** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu veröffentlichen. Erforderlich ist außerdem eine Berichterstattung über **Maßnahmen, die zur Prävention, Milderung oder Beseitigung von negativen Auswirkungen** ergriffen wurden. Die Berichterstattung muss sowohl **retrospektiv** als auch **zukunftsbezogen** sein sowie **qualitative** und **quantitative** Informationen enthalten. **Der kurz-, mittel- und langfristige Horizont** soll berücksichtigt werden. Auch die **Lieferkette** muss in den Bericht einbezogen werden. Fehlen einer Gesellschaft Informationen über ihre Lieferkette, so soll es in den ersten drei Jahren der Anwendung der Richtlinie ausreichen, wenn die Gesellschaft über ihre Bemühungen zur Informationsgewinnung, die Gründe für deren Erfolglosigkeit sowie ihre Pläne, die Informationen in Zukunft zu erlangen, berichtet. Im Übrigen besteht stets eine Pflicht, über den Prozess der **Informationsgewinnung** zu berichten.

4 Große Unternehmen müssen zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer,
- die Bilanzsumme überschreitet 20 Mio. EUR oder
- die Umsatzerlöse überschreiten 40 Mio. EUR in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.

5 Zur Befreiung von Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht vgl. im Übrigen Art. 1 Abs. 3 Nr. 7, 7a CSRD

6 Kleinstunternehmen sind wieder ausgenommen.

<p>Fortführung: Ausweitung und Präzisierung der berichtspflichtigen Informationen</p>	<p>KMUs, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen müssen weniger detailliert berichten.</p> <p>Aufgenommen werden müssen schließlich auch Angaben zu immateriellen Anlagewerten, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens im Wesentlichen abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen sind.</p>
<p>Klarstellung zum Begriff der Wesentlichkeit</p>	<p>Klargestellt wird, dass sowohl über Aspekte, die für das Verständnis des Geschäfts von Bedeutung sind, als auch über Aspekte, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsbelange zu verstehen, zu berichten ist (doppelte Wesentlichkeit).</p>
<p>Verpflichtung zur Nutzung von Berichtsstandards</p>	<p>Unternehmen können für ihre Berichterstattung bislang auf unterschiedliche Rahmenwerke, wie z. B. den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) zurückgreifen. Um die Vergleichbarkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern, werden Unternehmen nun zur Nutzung von einheitlichen Berichtsstandards verpflichtet, die u. a. die zu berichtenden Informationen und die Art der Berichterstattung (z. B. Aufbau des Berichts) konkretisieren. Zu beachten ist, dass die Standards auch Corporate Governance-Aspekte abdecken sollen. Die Standards werden von der EU-Kommission im Wege delegierter Rechtsakte erlassen; für KMUs sind Standards vorgesehen, welche die Besonderheiten dieser Unternehmen berücksichtigen. Für den Erlass der Standards ist ein gestaffelter Zeitplan vorgesehen (siehe Zeitleiste). Die EU-Kommission ist verpflichtet, bei der Standardentwicklung die technischen Ratschläge der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu berücksichtigen.</p>
<p>Ort der Berichterstattung</p>	<p>Die Möglichkeit eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts entfällt. Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt also zwingend im Lagebericht.</p>
<p>Digitalisierung der Berichterstattung</p>	<p>Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss elektronisch veröffentlicht werden, wobei die Informationen zum Teil getaggt werden müssen.</p>
<p>Prüfung der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat</p>	<p>Wie bislang muss der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der gleichen Intensität wie die übrige Finanzberichterstattung überwachen. Gemäß dem Richtlinienentwurf muss sich aber seine Überwachung auch auf den digitalen Meldeprozess im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁷ erstrecken. Klargestellt wird außerdem, dass der Aufsichtsrat die unternehmerischen Kontrollsysteme auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung – einschließlich in Bezug auf die digitale Aufbereitung der Informationen – überwachen muss. Zudem muss der Aufsichtsrat den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf Unabhängigkeit und Qualität überwachen.</p>
<p>Externe Prüfung der Berichterstattung</p>	<p>Um die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern, muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend durch einen externen Prüfer mit »limited assurance« (begrenzter Prüfungssicherheit) geprüft werden. Mitgliedstaaten können neben dem Abschlussprüfer auch die Prüfung durch andere Wirtschaftsprüfer erlauben. Zudem können sie auch akkreditierte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung zulassen. Die Prüfung soll anhand nationaler Prüfungsstandards erfolgen, solange die EU-Kommission keine eigenen Prüfungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte festlegt. Die EU-Kommission soll prüfen, ob eine Prüfung mit »reasonable assurance« (hinreichender Prüfungssicherheit) möglich ist und dann ggf. bis spätestens Oktober 2028 Prüfungsstandards verabschieden, die eine Prüfung mit »reasonable assurance« erlauben.</p>
<p>Prüfung der Berichterstattung im Enforcement-Verfahren</p>	<p>Die Verlässlichkeit der Informationen soll schließlich zusätzlich dadurch sichergestellt werden, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im Rahmen der nationalen Enforcement-Verfahren erfolgt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll Leitlinien für die Prüfung durch die nationalen Behörden erarbeiten.</p>



7 Zur Überwachung der elektronischen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat vgl. Rabenhorst, Audit Committee Quarterly II/2021, S. 88 f.

Geplante erweiterte Berichterstattung über Diversitätskonzept im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

Zwingende Berichterstattung zur Besetzung der Gremien mit Männern und Frauen

Große börsennotierte⁸ Unternehmen müssen infolge des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes über ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat berichten. Während bislang das Geschlecht nur als mögliches Diversitätskriterium genannt wird, muss – sofern ein Diversitätskonzept angedacht ist – es in Zukunft **zwingend Informationen in Bezug auf das Geschlecht** umfassen. Als mögliches Diversitätskriterium wurden zudem Behinderungen aufgenommen. Während die Berichterstattung derzeit zwingend in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erfolgen hat, sollen die Informationen künftig alternativ **auch in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden können**; in die Erklärung zur Unternehmensführung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen.

Zeitplan



Das Parlament und der Rat müssen die Richtlinie vor ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt noch förmlich genehmigen. Sie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Noch nicht bekannt ist, bis wann die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen ist.

⁸ Zur Berichterstattung sind außerdem große Unternehmen mit anderweitigem Kapitalzugang gemäß § 289f Abs. 1 S. 1 HGB verpflichtet.

Autorinnen:

Dr. Astrid Gundel, Senior Manager, Audit Committee Institute e.V.

Stefanie Jordan, Senior Manager, Department of Professional Practice, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.